

Informationen für Klägerinnen und Kläger am Sozialgericht Chemnitz

Wer ist am Klageverfahren beteiligt?

Sie selbst: als "Klägerin/Kläger " oder "Antragstellerin/Antragsteller " bezeichnet.

Ihr Gegner: als "Beklagte/Beklagter" oder "Antragsgegnerin/Antragsgegner" bezeichnet, z.B. Deutsche Rentenversicherung Bund/Mitteldeutschland, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, Krankenkasse, Pflegekasse.

Außerdem können im Laufe des Verfahrens weitere Beteiligte beigeladen werden, diese werden als "Beigeladene/Beigeladener" bezeichnet, z.B. weitere Behörden, Verbände, Firmen oder Privatpersonen.

Was geschieht nach Einreichung der Klage?

Sie erhalten zunächst eine Eingangsbestätigung und die Mitteilung über das Aktenzeichen des Gerichts. Das Gericht ermittelt den Sachverhalt, der für die Entscheidung von Bedeutung ist, von sich aus. Dazu kann es von den Beteiligten (also auch Ihnen) oder von Behörden und anderen Personen Auskünfte einholen, Unterlagen oder Akten anfordern, Gutachten in Auftrag geben usw.

Das Gericht ist auf Ihre Mitarbeit angewiesen. Folgende Punkte sollten Sie beachten:

- Geben Sie bitte bei allen Schreiben an das Gericht das vollständige Aktenzeichen des Gerichts an, damit Ihr Schreiben richtig zugeordnet werden kann.
- Bitte beachten Sie, dass eine Einreichung von Schriftsätzen per E-Mail unzulässig ist. Eine elektronische Zusendung ist nur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) möglich.
- Bitte beantworten Sie Anfragen des Gerichts fristgerecht und sorgfältig. Sollte sich Ihre Anschrift ändern oder sollten Sie längere Zeit nicht erreichbar sein, teilen Sie dies dem Gericht bitte mit.
- Wenn Ihnen Unterlagen „zur Stellungnahme bis ... / binnen ...“ zugesandt werden, erwartet das Gericht Ihre Antwort innerhalb der angegebenen Frist. Falls Ihnen dagegen Unterlagen nur „zur Kenntnisnahme“ oder „zur eventuellen Stellungnahme“ übersandt werden, steht es Ihnen frei, sich dazu zu äußern.

Hausanschrift:
Sozialgericht Chemnitz
Straße der Nationen 2-4
09111 Chemnitz

www.justiz.sachsen.de/sgc

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Mo.-Do. 13.00 - 15.30 Uhr

Verkehrsverbinding:
Zu erreichen über Haltestelle
Zentralhaltestelle

Gekennzeichnete Behinderten-
parkplätze Johannisplatz

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf
unserer Internetseite. Auf Wunsch senden
wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

* Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte elek-
tronische Nachrichten; nähere Informati-
onen zur elektronischen Kommunika-
tion mit sächsischen Gerichten und Justizbehörden
unter [https://www.jus-tiz.sachsen.de/E-
Kommunikation](https://www.jus-tiz.sachsen.de/E-Kommunikation).

- Die Verfahren werden schriftlich (oder in besonderer elektronischer Form) geführt. Halten Sie eine telefonische Anfrage für erforderlich, können Sie sich an die zuständige Geschäftsstelle wenden. Die Telefonnummer finden Sie auf dem Briefbogen des Gerichts.

Wie lange dauert ein Verfahren?

In einfach gelagerten bzw. rechtlich eindeutigen Fällen kann der Rechtsstreit schon in wenigen Monaten erledigt sein. Viele Verfahren sind aktuell nach etwa ein bis zwei Jahren abgeschlossen. Andere, insbesondere umfangreiche Verfahren - in denen z. B. vielfältige medizinische Ermittlungen erforderlich sind - können auch mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Möglicherweise wird das Gericht Sie auch fragen, ob das „Ruhen“ des Verfahrens beantragt bzw. dem „Ruhen“ zugestimmt wird, z. B. wenn ein „Musterprozess“ zu einer streitigen Rechtsfrage beim Bundessozialgericht oder Bundesverfassungsgericht anhängig ist und es sinnvoll erscheint, diese Entscheidung abzuwarten. Sie können ein ruhendes Verfahren jedoch jederzeit wiederaufnehmen, z. B. wenn die abgewartete höchstrichterliche Entscheidung vorliegt und die betreffende Rechtsfrage zu Ihren Gunsten entschieden wurde.

Brauche ich eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt?

Nein. Grundsätzlich kann jeder seinen Prozess selbst führen. Sie können sich jedoch selbstverständlich der Hilfe einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts, eines Rechtsbeistandes bzw. einer Rentenberaterin/eines Rentenberaters oder der Fachleute eines Verbandes (z. B. einer Gewerkschaft oder eines Sozialverbandes) bedienen.

Wenn Sie sich aus finanziellen Gründen keinen anwaltlichen Beistand leisten können, besteht die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe und die Beiordnung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts zu beantragen. Diese wird jedoch nur bewilligt, wenn die Sache hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Das Antragsformular finden Sie auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de unter Formulare.

Was kostet eine Klage beim Sozialgericht?

In der Regel nichts. Für Versicherte, Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen und behinderte Menschen ist das Verfahren vor den Sozialgerichten grundsätzlich kostenfrei.

Kosten können in folgenden Fällen entstehen:

- Sie klagen nicht als Versicherte/Versicherter, als Empfängerin/Empfänger einer Sozialleistung oder als behinderter Mensch, sondern z. B. als Arbeitgeberin/Arbeitgeber usw.; dann werden am Anfang des Prozesses Gerichtskosten erhoben.
- Sie führen den Prozess nachlässig oder rechtsmissbräuchlich. Letzteres kann unter Umständen angenommen werden, wenn Sie trotz eines entsprechenden Hinweises des Gerichts einen offenkundig aussichtslosen Prozess mutwillig fortführen.
- Sie stellen einen Antrag, der das Gericht verpflichtet, ein Gutachten einer bestimmten Ärztin oder eines bestimmten Arztes Ihres Vertrauens einzuholen (Antrag nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes). Dann wird das Gericht in der Regel einen Kostenvorschuss verlangen. Nicht selten muss die Klagepartei die Kosten des Gutachtens am Ende selbst tragen.
- Sie haben eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt mit der Prozessführung beauftragt und verlieren den Prozess. Selbst wenn Ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt wurde und Sie zunächst nichts oder nur Raten für die Kosten der anwaltlichen Vertretung zahlen müssen, können diese Kosten innerhalb von vier Jahren nach Ende des Prozesses noch zurückverlangt werden, wenn sich Ihre wirtschaftliche Situation wieder verbessert.

Wie endet der Rechtsstreit?

Nicht jedes Klageverfahren endet mit einem Urteil. Im Gegenteil: Die meisten Verfahren enden ohne gerichtliche Entscheidung, weil eine der Parteien nach den Ermittlungen des Sachverhalts durch das Gericht oder nach Hinweisen des Gerichts zur Rechtslage ihre bisherige Sichtweise ändert.

Eine Beendigung des Verfahrens ohne gerichtliche Entscheidung tritt in folgenden Fällen ein:

- Möchten Sie die Klage - z. B. nach einem Hinweis des Gerichts zur Rechtslage - nicht mehr aufrechterhalten, erklären Sie gegenüber dem Gericht, dass die Klage „zurückgenommen“ wird.
- Erkennt die oder der Beklagte Ihren Standpunkt an, wird vielfach ein „Anerkenntnis“ abgegeben; wenn Sie dieses Anerkenntnis annehmen, ist der Rechtsstreit beendet und die oder der Beklagte wird zur Ausführung des Anerkenntnisses einen entsprechenden Bescheid erlassen.

- Ein Rechtsstreit kann sich auch auf andere Weise erledigen, sodass eine Entscheidung in der Sache nicht mehr möglich ist oder keinen Sinn mehr macht. Diese Situation kann etwa durch einen neuen Bescheid entstehen, durch den sich Ihr Anliegen erübrigt, oder durch neue Umstände, die im Laufe des Verfahrens hinzutreten. Das Gericht bittet Sie dann, den Rechtsstreit für „erledigt“ zu erklären.
- In geeigneten Fällen schlägt das Gericht (eventuell auch die Gegenpartei von sich aus) einen Vergleich vor. Durch allseitige Annahme eines Vergleichs erledigt sich der Rechtsstreit in der Regel.
- In allen vorgenannten Fällen können Sie auch beantragen, dass die/der Beklagte die Kosten (Gerichts- und Rechtsanwaltskosten) zu tragen hat.

Kommt es zu keiner Beendigung des Verfahrens wie in den o.g. Fällen, ist eine Entscheidung des Gerichts erforderlich. Diese kann durch ein Urteil oder einen Gerichtsbescheid ergehen.

In der Regel wird das Gericht Sie dann zu einer mündlichen Verhandlung laden und nochmals die Möglichkeiten einer gütlichen Einigung prüfen. Falls diese scheitert, wird es nach einer Beratung entscheiden und das Urteil anschließend mündlich bekanntgeben. Das schriftlich begründete Urteil wird Ihnen später zugestellt. Mit Ihrem Einverständnis und dem Einverständnis der Gegenpartei kann auf die mündliche Verhandlung verzichtet werden; das Gericht entscheidet dann im schriftlichen Verfahren.

Ohne mündliche Verhandlung können die Sozialgerichte auch durch einen sog. Gerichtsbescheid schriftlich entscheiden, wenn die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist. Der Gerichtsbescheid steht einem Urteil gleich.

Das Gericht kann Sie auch zu einem sog. Erörterungstermin laden. In einem solchen Termin werden vielfach offene Fragen zum Sachverhalt geklärt oder bestehende Missverständnisse ausgeräumt. Ebenso können schwierige rechtliche Fragen oft besser in einem persönlichen Gespräch als durch einen schriftlichen Hinweis erläutert werden. Erörterungstermine sind Termine, bei denen die Öffentlichkeit nicht zugelassen ist. Urteile werden in diesen Terminen nicht gesprochen.